

Rechtssache C-558/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunalul Cluj (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Juli 2019

Klägerin:

Impresa Pizzarotti & C SPA Italia Sucursala Cluj

Beklagte:

Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de
Administrare a Marilor Contribuabili

... [nicht übersetzt]

TRIBUNALUL CLUJ

**SECȚIA MIXTĂ DE CONTENCIOS ADMINISTRATIV ȘI FISCAL, DE
CONFLICTE DE MUNCĂ ȘI ASIGURĂRI SOCIALE**

**(Landgericht Cluj, Rumänien – Gemischte Kammer für Verwaltungs- und
Abgabenstreitsachen, Arbeit und Sozialversicherung, im Folgenden:
Tribunalul)**

... [nicht übersetzt]

Öffentliche Sitzung vom 3. Juli 2018

... [nicht übersetzt]

Anhängig ist das Verfahren in der Verwaltungs- und Abgabenstreitsache
IMPRESA PIZZAROTTI & C SPA ITALIA SUCURSALA CLUJ (Impresa
Pizzarotti & C SPA Italia, Niederlassung Cluj) – Klägerin – gegen AGENȚIA
NAȚIONALĂ DE ADMINISTRARE FISCALĂ – DIRECȚIA GENERALĂ DE

ADMINISTRARE A MARILOR CONTRIBUABILI (Staatliche Steuerverwaltungsagentur – Generaldirektion für Großsteuerzahler, Rumänien) – Beklagte – wegen Anfechtung eines Steuerverwaltungsakts.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [A]m 2. Juli 2018 reichte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung einen Schriftsatz in Erwiderung auf die Stellungnahme der Beklagten im Prozess, mit der diese beantragt, den Antrag auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung zurückzuweisen, zu den Akten der Rechtssache.

[Die Klägerin] macht in Erwiderung auf die Stellungnahme der Beklagten im Prozess geltend, dass sie die Frage dahin umformuliert habe, dass die Beklagte, wenn Art. 11 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 des Codul fiscal (Steuergesetzbuch) so auszulegen seien, wie dies die Beklagte vertrete, gegen die Art. 49 und 63 AEUV ... [nicht übersetzt] verstieße, sofern festgestellt werde, dass Übertragungen von Geldmitteln zwischen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Zweigniederlassung und ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft Umsätze darstellten, die den Verrechnungspreisregelungen unterliegen könnten.

DAS TRIBUNALUL

trifft zum Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Prüfung der Verfahrensakten folgende Feststellungen:

1. Umstände der Rechtssache. Verfahrensrechtlicher Kontext. Sachverhalt.

Das Tribunalul wurde in erster Instanz mit einem Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung ... [nicht übersetzt] vom 23. November 2017 über den Einspruch gegen den Steuerbescheid ... [nicht übersetzt] vom 20. September 2017 [und auf Nichtigerklärung] des Steuerbescheids ... [nicht übersetzt] vom 20. September 2017 befasst, der von der Generaldirektion für Großsteuerzahler ausgestellt wurde und mit dem zu Lasten der Klägerin zusätzliche Körperschaftsteuer in Höhe von 297 141,92 RON und eine zusätzliche Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 1 857 137 RON festgesetzt wurde. [Or. 1]

Es wurde festgestellt, dass die Klägerin vom 29. Juli 2016 bis 11. September 2017 von der Activitatea de Inspectie Fiscală (Steuerprüfungsdienst) der Generaldirektion für Großsteuerzahler einer Körperschaftsteuerprüfung unterzogen wurde, in deren Folge der Steuerprüfungsbericht [vom] 20. September 2017 verfasst wurde, auf dessen Grundlage der Steuerbescheid [vom] 20. September 2017 erging, mit dem gegen die Klägerin zusätzliche Steuerzahlungen in Höhe von 297 141,92 RON und eine zusätzliche Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 1 857 137 RON festgesetzt wurden.

Im Rahmen der Steuerprüfung wurde festgestellt, dass die Klägerin, die Impresa Pizzarotti &C SPA Italia Sucursala Cluj, als Darlehensgeberin zwei

Darlehensverträge mit der SC Impresa Pizzarotti&C SPA Italia [als Darlehensnehmerin] abgeschlossen hatte: den Vertrag [vom] 6. Februar 2012 über ein Darlehen in Höhe von 11 400 000 Euro und den Vertrag [vom] 9. März 2012 über ein Darlehen in Höhe von 2 300 000 Euro. Diese Beträge wurden zunächst für ein Jahr als Darlehen gewährt, das durch eine Zusatzvereinbarung verlängert werden konnte. Die Darlehensverträge enthalten keine Klausel über die Zahlung von Zinsen an die Klägerin. Am 1. Januar 2013 belief sich der noch zurückzuzahlende Betrag auf 11 250 000 Euro. Die beiden Darlehen wurden bis zum 9. April 2014 vollständig zurückgezahlt.

In Anbetracht dieser Umstände und unter Berücksichtigung von Art. 11 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 der Legea Nr. 571/2003 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch) kamen die Steuerprüfungsorgane zu dem Schluss, dass die Klägerin eine mit der Muttergesellschaft verbundene Person sei und es sich bei den gewährten Darlehen um Übertragungen gehandelt habe, die gemäß den Verrechnungspreisregelungen zum Marktpreis hätten vorgenommen werden müssen, wobei sich der Marktpreis aus dem durchschnittlichen Zinssatz der Banca Națională a României (Nationalbank Rumäniens) ergebe und daher eine zusätzliche Steuer in Höhe von 297 141,92 RON zu zahlen und eine zusätzliche Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 1 857 137 RON festzusetzen sei.

Mit Entscheidung Nr. 114/23.11.2017 wies die Generaldirektion für Großsteuerzahler den Einspruch der Klägerin hinsichtlich des streitigen Betrags als unbegründet zurück. Die von der Klägerin erhobene Klage in Abgabenstreitsachen gegen diese Entscheidung ist am 15. Dezember 2017 in das Register des Tribunalul eingetragen worden.

Die Klägerin trägt vor, dass die von der Steuerbehörde angeführten Rechtsvorschriften gegen die Art. 49 und 63 AEUV verstießen, soweit sie vorsähen, dass Übertragungen von Geldmitteln [zwischen einer] in einem Mitgliedstaat ansässigen Zweigniederlassung und ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft Umsätze darstellten, die den Verrechnungspreisregelungen unterliegen könnten, da diese Regelungen nicht anwendbar seien, wenn die Zweigniederlassung und die Muttergesellschaft in demselben Staat ansässig seien.

Die Klägerin ist im Ergebnis der Ansicht, dass das Verhalten der Behörden gegen europäisches Recht verstoße.

2. *Rechtslage*

Das Tribunalul ist der Auffassung, dass die Rechtsfrage, die im Verwaltungsrechtsstreit zu prüfen ist, die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Steuerverwaltungsakte zur Festsetzung der Körperschaftsteuer für Umsätze ist, die die Übertragung von Finanzmitteln zwischen einer Zweigniederlassung und einer Muttergesellschaft zum Gegenstand haben, wenn diese in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind.

Unter diesen Umständen ist zu klären, ob diese Methode zur Bestimmung der Steuerpflicht eine korrekte Anwendung des Rechts der Europäischen Union im Sinne der Art. 49 und 63 AEUV darstellt.

3. Nach Erörterung der Anträge auf Anrufung des Gerichtshofs ist das Tribunalul zu dem Schluss gekommen, dass für eine sachgerechte Entscheidung über die Klage ... [nicht übersetzt] dem Gerichtshof der Europäischen Union die grundlegenden Fragestellungen, die in der formulierten Frage enthalten sind, zur Vorabentscheidung vorzulegen sind. **[Or. 2]**

4. ... [nicht übersetzt]

5. *Einschlägige Rechtsvorschriften und Rechtsprechung*

I. *Auf die Streitigkeit anwendbare Bestimmungen des nationalen Rechts*

Gesetz Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch

– Art. 7 – Definitionen der allgemeinen Begriffe

(1) *Im Sinne dieses Gesetzbuchs mit Ausnahme von Titel VI haben die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke folgende Bedeutung:*

...

20. *Person* – jede natürliche oder juristische Person;

21. *verbundene Personen* – eine Person ist mit einer anderen Person verbunden, wenn auf die Beziehung zwischen ihnen wenigstens einer der folgenden Fälle zutrifft:

...

c) *eine juristische Person ist mit einer anderen juristischen Person verbunden, wenn zumindest:*

(i) *die erste juristische Person direkt oder indirekt, einschließlich der Beteiligungen verbundener Personen, wenigstens 25 % des Werts/der Zahl der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte der anderen juristischen Person hält oder wenn sie die andere juristische Person kontrolliert;*

(ii) *die zweite juristische Person direkt oder indirekt, einschließlich der Beteiligungen verbundener Personen, wenigstens 25 % des Werts/der Zahl der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte der ersten juristischen Person hält;*

(iii) *eine dritte juristische Person direkt oder indirekt, einschließlich der Beteiligungen verbundener Personen, wenigstens 25 % des Werts/der Zahl der*

Anteile am Kapital oder der Stimmrechte sowohl der ersten als auch der zweiten juristischen Person hält;

...

32. Übertragung – jeder Verkauf, jede Abtretung oder Veräußerung des Eigentumsrechts, der Austausch eines Eigentumsrechts gegen Dienstleistungen oder gegen ein anderes Eigentumsrecht sowie die Übertragung von Treuhandvermögen im Rahmen eines Treuhandgeschäfts im Sinne des Zivilgesetzbuchs.

– Art. [11] – Besondere Bestimmungen für die Anwendung des Steuergesetzbuchs

(2) Im Rahmen eines Umsatzes zwischen rumänischen Personen und nicht in Rumänien ansässigen verbundenen Personen sowie zwischen verbundenen rumänischen Personen können die Steuerbehörden den Betrag der Einnahmen oder Ausgaben jeder dieser Personen gegebenenfalls an den Marktpreis der im Rahmen des Umsatzes gelieferten Waren oder Dienstleistungen anpassen. Bei der Ermittlung des Marktpreises von Umsätzen zwischen verbundenen Personen ist die am besten geeignete der folgenden Methoden anzuwenden: ...

– Art. 29 – Einkünfte einer Betriebsstätte

(3) Der steuerpflichtige Gewinn einer Betriebsstätte wird bestimmt, indem sie als eigenständige Person behandelt wird und bei der Ermittlung des Marktpreises einer Übertragung zwischen einer ausländischen juristischen Person und ihrer Betriebsstätte Verrechnungspreisregelungen angewandt werden. Liegt der Betriebsstätte keine Rechnung über die ihr von ihrem Hauptsitz [Or. 3] in Rechnung gestellten Kosten vor, müssen die übrigen Belege den Nachweis erbringen, dass die Kosten tatsächlich getragen und der Betriebsstätte gemäß den Verrechnungspreisregelungen in angemessener Weise zugewiesen wurden.

II. Recht der Europäischen Union:

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 49

(ex-Art. 43 EGV)

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

Art. 63

(ex-Art. 56 EGV)

1. *Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.*
2. *Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.*
6. *Gründe, die das vorliegende Gericht dazu bewogen haben, die Vorlagefrage zu stellen*

... [nicht übersetzt]

Im vorliegenden Fall wird das Tribunalul ersucht, die Rechtmäßigkeit der von der Steuerbehörde erlassenen Steuerverwaltungsakte zu überprüfen, mit denen der Klägerin zusätzliche Steuerpflichten in Form der Körperschaftsteuer auferlegt wurden, weil sie Geldmittel an ihre Muttergesellschaft in Italien übertragen hat und die Steuerbehörde davon ausgegangen ist, dass diese Umsätze nach den oben angeführten nationalen Rechtsvorschriften als Umsätze zwischen verbundenen Personen anzusehen seien, auf die die Verrechnungspreisregelungen Anwendung fänden. Die Steuerbehörden waren dieser Ansicht, weil der oben angeführte Art. 11 Abs. 2 des Steuergesetzbuchs vorsieht, dass die Umsätze zwischen rumänischen Personen und nicht in Rumänien ansässigen verbundenen Personen den Verrechnungspreisregelungen unterliegen und der Begriff „rumänische Person“ eine Zweigniederlassung umfasst, die eine Betriebsstätte einer nicht in Rumänien ansässigen Person im Sinne von Art. 29 Abs. 3 des Steuergesetzbuchs ist.

Hätten solche Umsätze hingegen zwischen einer Zweigniederlassung und [einer] Muttergesellschaft aus Rumänien stattgefunden, hätten sie nicht als Umsätze eingestuft werden können, die den Verrechnungspreisregelungen unterliegen, da Zweigniederlassungen vom Steuergesetzbuch nicht als eigenständige Personen betrachtet werden, wenn sie keine Betriebsstätte einer gebietsfremden juristischen Person sind.

Das Tribunalul ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV insofern beschränkt wird, als Übertragungen von Geldmitteln zwischen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen

Zweigniederlassung und der gebietsfremden Muttergesellschaft [Or. 4] gegenüber der gleichen Art von Übertragungen zwischen einer Zweigniederlassung und der Muttergesellschaft, die in demselben Mitgliedstaat ansässig sind, erschwert werden.

Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund, dass der Gerichtshof der Europäischen Union über diese Frage bisher noch nicht entschieden hat und das vorliegende Gericht in erster Instanz zu entscheiden hat, hält es das Tribunalul auch unter Berücksichtigung von Art. 267 AEUV für erforderlich, den Gerichtshof ... [nicht übersetzt] anzurufen.

... [nicht übersetzt]

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERGEHT IM NAMEN DES GESETZES

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 276 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stehen die Art. 49 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einer nationalen Regelung wie der im vorliegenden Fall in Rede stehenden (Art. 11 Abs. 2, Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch) entgegen, nach der es möglich ist, eine Banküberweisung in Geld einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Zweigniederlassung an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft in einen einnahmeerzeugenden Umsatz umzudeuten, mit der Folge, dass die Verrechnungspreisregelungen verpflichtend anzuwenden sind, während, wenn der gleiche Umsatz zwischen einer Zweigniederlassung und einer Muttergesellschaft mit Sitz in demselben Mitgliedstaat stattgefunden hätte, dieser Umsatz nicht in gleicher Weise hätte umgedeutet werden können und die Verrechnungspreisregelungen nicht angewendet worden wären?

... [nicht übersetzt]